

VII. Steuerwesen.

Mit dem Gesetze vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, wurden Begünstigungen für Gebäude mit gefunden und billigen Arbeiterwohnungen eingeführt. In Hinsicht auf die Besteuerung bestehen diese Begünstigungen in einer 24jährigen Befreiung von der Hauszins- und 5⁰/₁₀igen Steuer, wenn für die gleiche Dauer auch die Befreiung von allen Landes- und Bezirkszuschlägen, sowie eine Ermäßigung der Gemeindezuschläge bis mindestens 50⁰/₁₀ gewährt wird. Gleichzeitig wurden die Bestimmungen des bisher in Geltung gestandenen Gesetzes vom 9. Februar 1892, R.-G.-Bl. Nr. 37, über die Begünstigungen von Arbeiterwohnungen außer Kraft gesetzt und die Regierung ermächtigt, die Anwendung des neuen Gesetzes auch auf solche Häuser zu gestatten, welche seit Inkrafttreten des alten Gesetzes vollendet wurden. Die Befreiung von den Landes- und Bezirkszuschlägen und Ermäßigung der Gemeindeumlagen erfolgte durch das Gesetz vom 9. Jänner 1903, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 13.

Mit Urteil des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 29. Jänner 1902, Nr. 1079 wurde den von den Hauseigentümern für den Bezug des Hochquellenwassers zu zahlenden Gebühren, insbesondere auch jenen Wassermehrverbrauchsgebühren, welche durch eine von der Gemeinde nicht hintanzuhaltende Überschreitung des Normalwasserquantums entstehen und von der Gebühr für den Bezug an Wasser für den außerordentlichen Bedarf zu unterscheiden sind, der Charakter einer Realsteuer zuerkannt, da das Hochquellenwasser in den Häusern Wiens nicht auf Grund von zwischen den Hauseigentümern und der Gemeinde freiwillig abgeschlossenen Verträgen, sondern zwangsweise, aus öffentlichen sanitären Rücksichten eingeleitet wurde und diese Gebühren daher auf keinem privatrechtlichen Titel beruhen, sondern als für öffentlich-rechtliche Leistungen der Gemeinde zu zahlende Abgaben anzusehen sind. Es kommt sonach diesen Gebühren das Vorzugspfandrecht nach § 124, Z. 2, der Exekutionsordnung zu.

Mit Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 11. Juni 1902, R.-G.-Bl. Nr. 122, wurde in Ausführung der Artikel IV bis IX des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, der Nachlaß an der Grundsteuer, Hauszinssteuer und der allgemeinen Erwerbsteuer verlaublich. Derselbe erreichte wie in beiden Vorjahren das gesetzliche Höchstmaß. Gleichzeitig wurde der Steuerfuß der nach dem zweiten Hauptstücke bemessenen Erwerbsteuer auf 10⁰/₁₀ herabgesetzt, wodurch bei dieser Steuergattung das in § 100 des Steuergesetzes fixierte normale Ausmaß erreicht ist.

Bezüglich der Nachlässe an den Realsteuern wurde mittelst k. k. Finanzministerial-Erlasses vom 13. Dezember 1901, Z. 74.727 die Verfügung getroffen, daß dieselben vom 1. Jänner 1902 angefangen nicht mehr mit 10%, sondern in dem bereits für die Jahre 1900 und 1901 bestandenen Höchstausmaße bis zur definitiven Feststellung für das laufende Jahr bei der ratenweisen Einzahlung in Abrechnung gebracht werden.

Das Ausmaß der Umlagen für Landes- und Gemeindezwecke und für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer blieb unverändert. Die Umlage für die Bedürfnisse der Gewerbeschul-Kommission wurde erhöht und zwar bei der allgemeinen Erwerbsteuer auf 3%, bei der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke auf 0.3%.

Das von den Steuerbemessungsbehörden auf Grund der Zinsertragsbekenntnisse für die Zinsjahre 1899 und 1900 ermittelte jährliche Durchschnittsertragnis der Mietzinse betrug — wie bereits im letzten Verwaltungsberichte (Seite 53) erwähnt wurde — für die Veranlagungsperiode 1901 und 1902 231,213.302 K 73 h.

Von diesem Mietzins'ertragnisse unterliegen 216,501.978 K 74 h der $26\frac{2}{3}\%$ igen Hauszinssteuer und 14,652.535 K 57 h der früher 20% igen, im Jahre 1902 mit 22% bemessenen Hauszinssteuer, während ein Zinswert von 58.788 K 42 h auf früher hausklassensteuerpflichtige Gebäude entfiel, für die im Berichtsjahre nebst dem Betrage der früheren Hausklassensteuer fünf Zwanzigstel der Differenz auf die $26\frac{2}{3}\%$ ige Hauszinssteuer zu entrichten war.

In dem einverleibten Gebiete der ehemaligen Gemeinden Ober- und Unterlaa, Kaiser-Ebersdorf, Kledering und Ruhof gelangten die Zins- und Schulheller nur mit fünf Zehntel des normalen Ausmaßes, und zwar von einem Mietzinse von 85.683 K 14 h zur Einhebung.

Von dem oben nachgewiesenen Mietzinse wurde ein Betrag von 36,147.248 K 96 h für die Erhaltung und Amortisation der Gebäude (15%, bei der 22% igen Hauszinssteuer 25%) und ein weiterer Betrag von 53,200.799 K 30 h für steuerfreie Gebäude und Gebäudeteile abgerechnet, daher nur von einem Nettomietzinse von 141,865.254 K 47 h die Hauszinssteuer entrichtet wurde.

Die Abschreibungen an den staatlichen Gebäudesteuern samt Landes- und Gemeindeumlagen betragen 8,375.621 K 16 h, und zwar aus Anlaß von Wohnungs-leerstellungen 2,243.730 K 87 h, wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses und der Zins- und Schulheller 2902 K 30 h, und infolge von Demolierungen, nachträglich bewilligter Steuerfreiheit und Gebührenrichtigstellungen 2,630.468 K, ferner aus Anlaß der im Jahre 1901 stattgefundenen Veränderungen an der für das Jahr 1902 festgesetzten Veranlagungshauptsumme 2,780.619 K 72 h und schließlich infolge der im Dezember 1901 beschlossenen Veränderung des Ausmaßes der Zinsheller und der Gemeindeumlage für die beiden genannten Jahre 717.900 K 27 h.

Von dem abgeschriebenem Gesamtbetrage per 8,375.621 K 16 h entfielen auf die Staatssteuer 3,512.012 K 19 h (vorgeschriebene Summe 36,910.193 K 88 h), auf die Landesumlagen 1,145.022 K 82 h (vorgeschriebene Summe 13,365.064 K 76 h) und auf die Gemeindezuschläge nebst den Zins- und Schulhellern 3,718.586 K 15 h (vorgeschriebene Summe 35,342.231 K 83 h).

Im letzteren Betrage sind auch die für die am kaiserlichen Hoflager beglaubigten Gesandtschaften in Abrechnung gebrachten Zins- und Schulheller per 29.521 K 93 h, ferner die wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses nicht zur Abfuhr gelangten Zins- und

Schulheller per 1107 K 39 h enthalten. Dieser letztere Betrag wurde von 300 säumigen Mietparteien unmittelbar eingefordert, dagegen ein Betrag von 623 K 68 h wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben.

Die gesamten im Jahre 1902 in Gemäßheit der Artikel IV bis IX des Gesetzes über die direkten Personalsteuern gutgerechneten Nachlässe an den staatlichen Realsteuern ergaben eine Summe von 34.278 K 39 h bei der Grundsteuer und von 4,744.485 K 77 h bei der Hauszinssteuer.

Das Erträgnis der Staatssteuern war an:

Grundsteuer	197.492 K 93 h
Hauszinssteuer	30,232.363 " 08 "
5%iger Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	3,586.140 " 53 "
allgemeiner Erwerbsteuer	9,773.733 " 92 "
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	41.435 " 43 "
Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten	
Unternehmungen	14,573.118 " 98 "
im Wege des Abzuges entrichteter Rentensteuer	1,277.961 " 78 "
auf Grund von Bekenntnissen vorgeschriebener Rentensteuer	1,136.613 " 74 "
Personaleinkommensteuer	18,791.449 " 63 "
Befoldungssteuer	876.934 " 32 "
alter Erwerb- und Einkommensteuer	14.664 " 25 "
zusammen daher	80,501.908 K 59 h

Ferner wurden für Rechnung des Staates eingehoben an

Verzugszinsen	335.992 K 88 h
Strafen wegen Steuerverheimlichung und Steuerhinterziehung	49.877 " 19 "
Gebühren für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters	1.842 " 12 "
Taxen für Gewerbeanmeldungen und Firmaprotokollierungen	203.451 " 41 "
Kommissionsgebühren für die Intervention staatlicher Beamter zur	
Feststellung von Mietzinssträgnissen	139 " 80 "

Die Einzahlung an Staatssteuern und Gebühren betrug im ganzen 81,039.211 K 99 h

Das Mehrerträgnis an Grundsteuer betrug 8385 K 86 h und bewirkte eine Verminderung der Rückstände. Bei der Hauszinssteuer ergab sich ein Mehrertrag von 1,254.211 K 64 h teils infolge Einzahlung auf Rückstände, teils infolge Eintretens bisher steuerfreier Gebäude in die volle Hauszinssteuerpflicht, was bei der 5%igen Steuer eine Mindereinnahme von 49.045 K 86 h verursachte. Bei der allgemeinen Erwerbsteuer trat ein günstigeres Einzahlungsergebnis ein und zwar betrug die Mehrzahlung 426.803 K 98 h, wodurch die Rückstände sich verminderten.

Die Einnahmen an Erwerbsteuer von Unternehmungen sind um 4,326.915 K 77 h zurückgegangen infolge geringerer Steuerbemessungen insbesondere der Eisenbahn-Unternehmungen und Banken für die Jahre 1901 und 1902 und Gutrechnung von Steuerabreibungen aus früheren Jahren, ferner infolge des Ausfalles der Besteuerung der Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen.

Die im Wege des Abzuges eingehobene Rentensteuer hat sich um 174.176 K 62 h erhöht, da zwei Kreditinstitute Nachzahlungen für das vorhergegangene Jahr geleistet haben. Die auf Grund von Bekenntnissen bemessene Rentensteuer ist infolge höherer Steuervorschreibungen um 39.405 K 58 h gestiegen. Aus denselben Ursachen hat sich auch die Einnahme an Personaleinkommensteuer um 781.159 K 54 h, jene an Befoldungssteuer um 129.088 K 14 h erhöht.

Der Empfang an Verzugszinsen war um 6094 K 50 h geringer als im Vorjahre, in welchem letzterem die Einzahlung einer der früheren Tramway-Gesellschaft vorgeschriebenen Steuer verspätet stattfand, infolge dessen ein Betrag von zirka 23.000 K an Verzugszinsen angerechnet wurde.

Die Einzahlung an Steuerstrafen hat sich um 35.200 K 08 h erhöht, insbesondere infolge vermehrter Straffälle bei den neuen Personalsteuern. Die Einnahmen an Taxen sind um 183.424 K 82 h gestiegen, wovon aber der im Vorjahre zur Rückvergütung an die Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen gelangte Betrag per 130.466 K 11 h außer Betracht zu ziehen ist. Von der übrigbleibenden Mehrertragsziffer entfällt ein Betrag von 23.790 K 46 h auf Gewerbetaxen und von 29.168 K 25 h auf Firmaprotokollierungsgebühren.

Das Gesamterträgnis der staatlichen Steuern und Gebühren war gegenüber dem Vorjahre um 1,442.128 K 57 h niedriger.

An Landes-Umlagen wurden einbezahlt bei der:

Grundsteuer	58.126 K 19 h
Hauszinssteuer	12,141.274 " 72 "
5%igen Gebäudesteuer	267.126 " 23 "
allgemeinen Erwerbsteuer	2,395.282 " 15 "
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	1.746 " 74 "
Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	4,052.799 " 21 "
Rentensteuer	284.153 " 47 "
Befoldungssteuer	194.464 " 53 "
früheren Erwerb- und Einkommensteuer	2.026 " 21 "
im ganzen der Betrag von	19,396.999 K 45 h

Die Einnahmen an Landesumlagen verminderten sich um 986.557 K 44 h, insbesondere bei der Erwerbsteuer von Unternehmungen aus der bereits obenerwähnten Ursache, dann bei der früheren Erwerb- und Einkommensteuer, wogegen bei den anderen Steuergattungen ein Mehrerträgnis resultiert.

An Gemeinde-Zuschlägen gelangten zur Einzahlung bei der:

Grundsteuer	58.054 K 34 h
Hauszinssteuer	12,317.321 " 17 "
5%igen Gebäudesteuer	209.407 " 51 "
allgemeinen Erwerbsteuer	2,380.282 " 16 "
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	1.796 " 66 "
Erwerbsteuer von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	3,995.489 " 76 "
Rentensteuer	281.111 " 56 "
Befoldungssteuer	218.403 " 24 "
früheren Erwerb- und Einkommensteuer	2.585 " 33 "
zusammen	19,464.451 K 73 h

An Mietzins-Umlagen gelangte ein Betrag von 19,405.107 K 12 h zur Einzahlung. Auf die Rückstände an Bezirks-, Straßen- und Schulfondsbeiträgen in den ehemaligen Vororten wurden 285 K 97 h einbezahlt. An Verzugszinsen für rückständige Gemeinde-Umlagen wurden 79.495 K 42 h, an Exekutions-Gebühren 227.382 K 03 h eingehoben.

Gleichzeitig mit der Gebäudesteuer werden von den Steueramts-Abteilungen noch solche Abgaben eingehoben, die unmittelbar die Hauseigentümer treffen. Die Einzahlungen an diesen Abgaben sind folgende: Militär-Einquartierungsbeiträge 237.585 K 49 h, Kanalräumungsgebühren 711.424 K 60 h, Wasserbezugsgebühren für den normalen Bedarf 2,960.118 K 61 h.

Ferner wurden an Ordnungsstrafen wegen Nichtüberreichung der Bekenntnisse zc. der Betrag von 13.036 K 37 h eingezahlt und an den Allgemeinen Versorgungsfonds abgeführt.

Die Gesamtsumme aller für Rechnung der Gemeinde eingehobenen Abgaben betrug 43,098.887 K 34 h.

Bei der Gemeindeumlage zur Hauszinssteuer und bei den Zins- und Schulheffern ergab sich ein Rückgang von zusammen 647.290 K 82 h infolge der Rückvergütungen für die beiden Jahre 1901 und 1902, welche durch die mit Ende des Jahres 1901 stattgefundenen Änderung des Umlagenmaßes veranlaßt und erst im Berichtsjahre vollzogen wurden. Bei der Umlage zur 5%igen Steuer ergab sich aus dem genannten Anlasse eine Erhöhung der Steuervorschreibung für die Jahre 1901 und 1902, welche eine Mehreinzahlung von 108.230 K bewirkte.

Bei den Gebühren der Gemeindeumlage zur Gebäudesteuer ergab sich insgesamt ein Ausfall und zwar:

für das Jahr 1901	305.138 K 49 h
und für das Jahr 1902	308.117 „ 68 „

in welchen Ziffern das vom Wiener Hausbesitze aus der oft erwähnten Umlagenänderung erzielte Ersparnis Ausdruck findet.

Bei der allgemeinen Erwerbsteuer ergab sich infolge Exekutionsführung eine Mehreinzahlung von 178.553 K 93 h, der Minderertrag der Zuschläge zur Erwerbsteuer von den zur Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen per 1,245.319 K 89 h, ebenso die Mehreinnahmen bei der Rentensteuer per 16.499 K 26 h und bei der Grundsteuer per 3160 K 67 h entsprechen der als Umlagebasis dienenden Staatssteuervorschreibung.

Die Steigerung der Einzahlung an Gemeindeumlage zur Besoldungssteuer per 137.127 K 92 h wurde durch die auch auf das Jahr 1901 rückwirkende Erhöhung der Umlagenprozente und ferner durch günstigere Einzahlung, welche die Verminderung der Rückstände zur Folge hat, verursacht.

Die Einnahmen an Bezirksstraßen- und Schulfondsbeiträgen haben sich um 308 K 74 h, an Verzugszinsen um 4730 K 51 h und an Exekutionsgebühren um 1950 K 34 h vermindert, dagegen jene an Militär-Einquartierungsbeitrag um 1495 K 10 h, an Kanalräumungsgebühren um 33.719 K 18 h, an Wasserbezugsgebühren um 55.551 K 90 h und an Strafen für den Armenfonds um 3601 K 74 h vermehrt.

Das Gesamtergebnis an der Einzahlung für die Gemeinde war um 1,381.182 K 35 h gegen das Vorjahr ungünstiger.

Die Einnahme an Beiträgen für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer betrug bei der allgemeinen Erwerbsteuer 137.356 K 86 h, Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Steuergesetzes 216.237 K 29 h, alten Erwerb- und Einkommensteuer 115 K 89 h, zusammen 353.710 K 4 h.

Zur Erhaltung der Gewerbeschulen wurde von den Erwerbsteuerträgern ein Betrag von 305.763 K 32 h eingehoben, und zwar zur allgemeinen Erwerbsteuer 261.180 K 11 h, zur Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen 43.360 K 59 h und zur alten Erwerbsteuer 1222 K 62 h.

An Beiträgen zur Erhaltung der k. k. Gewölbewache im I. Gemeindebezirke wurden 118.628 K 23 h einbezahlt.

Die gesamteten, bei den Steueramts-Abteilungen geleisteten Einzahlungen betragen und zwar an:

Grundsteuer	313.673 K 46 h
Hauszinssteuer	54,690.958 „ 97 „
5%iger Steuer	4,062.674 „ 27 „
allgemeiner Erwerbsteuer	14,947.835 „ 20 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	44.978 „ 83 „
Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	22,881.005 „ 83 „
Rentensteuer	2,979.840 „ 55 „
Personaleinkommensteuer	18,791.449 „ 63 „
Befoldungssteuer	1,289.802 „ 09 „
früherer Erwerb- und Einkommensteuer	20.614 „ 30 „
ferner an Gewerbeanmeldungstaxen und Firmaprotokollierungsgebühren	253.451 „ 41 „
Verzugszinsen	415.488 „ 30 „
Exekutionsgebühren	227.382 „ 03 „
Bezirksstraßen- und Schulfondsbeiträgen	285 „ 97 „
Gebühren für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters	1.842 „ 12 „
Kommissionsgebühren	139 „ 80 „
Strafen	62.913 „ 56 „
zusammen	120,934.336 K 32 h
endlich an Zinshellern	8,826.966 „ 28 „
an Schulhellern	10,578.140 „ 84 „
Militäreinquartierungsbeitrag	237.585 „ 49 „
Kanalräumungsgebühren	711.424 „ 60 „
Wasserbezugsgebühren	2,960.118 „ 61 „
Gewölbewache-Beitrag	118.628 „ 23 „

Die gesamte Einzahlung betrug 144,367.200 K 37 h und ist um 3,830.001 K 71 h gegen das Vorjahr zurückgegangen.

Von den eingezahlten Steuern samt Zuschlägen und Nebengebühren im Betrage von 120,934.336 K 32 h entfielen auf

		oder in Prozenten
den Staat	81,093.211 K 99 h	67.06
das Land	19,396.999 „ 45 „	16.04
die Gemeinde	19,784.651 „ 52 „	16.36
die Handels- u. Gewerbekammer	353.710 „ 04 „	0.29
die Gewerbeschul-Kommission	305.763 „ 32 „	0.25

Die Einnahmen der Gemeinde an Steuerzuschlägen samt Verzugszinsen und Exekutionsgebühren verteilen sich auf die einzelnen Steuergattungen in folgender Weise: Es entfallen

			oder in Prozenten	
auf die Grundsteuer	58.054 K	34 h		0·29
„ „ Gebäudesteuer	12,526.728	„ 68	„	63·32
„ „ Erwerbsteuer (allgemeine und für Hausier- und Wandergewerbe)	2,382.078	„ 82	„	12·04
„ „ Erwerbsteuer von Unternehmungen	3,995.489	„ 76	„	20·20
„ „ Rentensteuer	281.111	„ 56	„	1·42
„ „ Besoldungssteuer	218.403	„ 24	„	1·10
„ „ frühere Erwerb- und Einkommensteuer	2.585	„ 33	„	0·01
„ „ Verzugszinsen	79.495	„ 42	„	} 1·62
„ „ Exekutionsgebühren	227.382	„ 03	„	
„ „ Ordnungsstrafen	13.036	„ 37	„	
„ „ Bezirksstraßen- und Schulfonds-Beiträge	285	„ 97	„	

Von den Gesamteinnahmen der Gemeinde an Steuerzuschlägen samt Nebengebühren mit 19,784.651 K 52 h und an Mietzins-Umlagen mit 19,405.107 K 12 h entfielen auf Steuerzuschläge 50·48%, auf die Zins- und Schulheller 49·52%.

Von den aus dem Mehrerträgnisse der Personalsteuern an den n.ö. Landesfonds überwiesenen Beträgen wurden im Berichtsjahre 912.374 K 34 h an die Gemeinde abgestattet. Als Anteil an dem Ertrage der staatlichen Linienverzehrungssteuer von Wien entfiel auf die Gemeinde Wien der Betrag von 1,038.859 K 8 h.